

# Kanalordnung der Gemeinde Weer

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat mit Beschluss vom 8. Februar 2016 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 und des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000, LGBl. Nr.1/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

## § 1 Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich für Abwasser wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

## § 2 Anschlusspflicht

- (1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## § 3 Art und Lage der Trennstelle

- (1) An der Trennstelle endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und es beginnt die private Kanalisation.
- (2) Wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf öffentlichem Grund verlegt ist, wird von der Gemeinde die Anschlussleitung einen Meter in das private Grundstück verlegt, es liegt somit die Trennstelle einen Meter innerhalb des privaten Grundstückes. Sollte innerhalb dieses Meters ein Gebäude stehen, liegt die Trennstelle an der Gebäudeaußengrenze.
- (3) Wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar nach dem zugehörigen Revisionschacht (Anschluss- oder Putzschacht). Ist kein Revisionschacht vorhanden bzw. erforderlich, liegt die Trennstelle an der Außenkante des Kanalabzweigers.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister  
  
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am: 27.07.2016

abgenommen am: 11.08.2016